

# Smartkat Segeln in der Schweiz

Mit diesem Dokument sollen die verschiedensten Information über das Segeln eines Smartkat (oder eines ähnlichen Schiffes) in der Schweiz zusammengetragen werden. Das "Kantönlicheist" macht das ganze ziemlich aufwändig. Die Unterschiede zwischen den Kantonen sind gross. Für einige Seen gibt es Spezialbestimmungen. Bitte helft Fehler zu finden und die Informationen zu komplettieren! Es fehlen noch einige Kantone. Interessant wären vielleicht auch noch rechtliche Infos für das angrenzende Ausland. Danke!

Kontakt: Jeremias Märki <jeremias@sunrise.ch>

Stand: 12.1.2011

***Wichtig/Disclaimer: Diese Informationssammlung erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die Autoren der Sammlung sind wegen allfällig darin enthaltenen veralteten bzw. falschen Informationen nicht haftbar. Korrekturen werden aber gerne entgegengenommen und bei Gelegenheit eingepflegt.***

## Gesetz und Verordnung zur Binnenschifffahrt Schweiz:

BSG: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/747\\_201/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/747_201/index.html)

BSV: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/747\\_201\\_1/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/747_201_1/index.html)

## Spezielle Regelungen für einzelne Seen:

Hier werden spezielle Regelungen erwähnt für kantons-übergreifende Seen.

### Vierwaldstättersee (LU, NW, OW, UR, SZ):

Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997  
<http://ilz.ow.ch/gessamml/pdf/774300.pdf> oder [http://www.sz.ch/documents/784\\_3221.pdf](http://www.sz.ch/documents/784_3221.pdf)

Schiffe ohne Standplatz für den Vierwaldstättersee können befristet zugelassen werden, also Vignettenpflicht (Ferienbewilligung):

Dauer: bis maximal zum Monatsende des nachfolgenden Monats. Kann innerhalb des selben Jahres nicht erneuert werden.

Kosten: 40.-- bei den Kantonen LU, NW, OW

Kosten: 60.-- beim Kanton UR

## Hallwilersee (AG, LU):

Bewilligungsverfahren für Segelschiffe ohne Verbrennungsmotoren und ohne bewilligten Standplatz:

Segelschiffe ohne bewilligten Standplatz dürfen nur mit einer zusätzlichen Bewilligung verkehren. Diese wird in Form von Vignetten erteilt. Die Bewilligung für die erste Saisonhälfte gilt bis zum 31. Juli, diejenige für die zweite Saisonhälfte gilt ab 01. August. Bei der Bewilligungserteilung für die zweite Saisonhälfte werden zuerst diejenigen Gesuchsteller berücksichtigt, die für die erste Saisonhälfte keine Bewilligung erhalten haben.

Kontingent: 80 Segelboote pro Halbsaison (Die Luzerner Verordnung spricht von 20 Stück).  
Beantragen beim STVA AG. Kosten unbekannt.

## Bodensee (TG, SG):

Auf dem Bodensee gilt die "Bodensee-Schiffahrts-Ordnung" (BSO):

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c747\\_223\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c747_223_1.html)

Damit gelten gegenüber dem BSG und der BSV z.T. abweichende Regelungen.

## Kantone

### Kanton LU:

[http://www.strassenverkehrsamt.lu.ch/nav\\_Ink\\_strassenverkehr/index\\_schiffsverkehr.htm](http://www.strassenverkehrsamt.lu.ch/nav_Ink_strassenverkehr/index_schiffsverkehr.htm)

Gesetze unter <http://lu.lexspider.com/LEXspider/faces/pages/ajax/systematicRegister.jsp>

Schiffahrt: 7.D.IV.

Immatrikulationspflichtige Schiffe dürfen nur an den behördlich bewilligten Wasserungsstellen eingewassert und an Land genommen werden. Wie man die im Kanton LU identifiziert, ist unklar.

Siehe Vierwaldstättersee.

Siehe Hallwilersee.

Vignettenpflicht für Sempachersee für alle Segelschiffe ohne Standplatz auf oder am Sempachersee.

### Kanton SZ:

[http://www.sz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d5/d2363/d938/d2044/p638.cfm](http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d2363/d938/d2044/p638.cfm)

[http://www.sz.ch/documents/mb\\_sifbestimm.pdf](http://www.sz.ch/documents/mb_sifbestimm.pdf)

Auf allen schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz ist das Stationieren und Anlegen sowie das Wassern von Schiffen nur an den bewilligten Anlagen gestattet. Wie man die im Kanton SZ identifiziert, ist unklar.

Siehe Vierwaldstättersee.

Spezialbestimmungen Sihlsee:

[http://www.sz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d5/d2363/d938/d2044/p23301.cfm](http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d2363/d938/d2044/p23301.cfm)

Wasserungsbewilligung des Schiffsinspektorates für nicht auf dem Sihlsee immatrikulierte Boote notwendig.

## **Kantone OW/NW:**

<http://www.vsz.ch/schiffahrt/>

Siehe Vierwaldstättersee.

Wanderboote sind am Lungerensee und Sarnersee willkommen, aber Anmeldung beim VSZ erwünscht.

## **Kanton UR:**

<http://www.ur.ch/assv>

Verordnung: <http://ur.lexspider.com/html/50-2111.htm>

Immatrikulationspflichtige Schiffe dürfen nur auf dem Urnersee eingesetzt werden. Ausnahmen durch die "zuständige Direktion".

## **Kanton ZG:**

<http://www.zug.ch/strassenverkehrsamt>

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/strassenverkehrsamt/schiffahrt/?searchterm=schiffahrt>

Verordnung: <http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/7-raumplanung-bauwesen-gewaesser-energie-verkehr/75-verkehr/753-schiffahrt>

Die Bewilligung zur befristeten Zulassung von Schiffen ohne anerkannten Standplatz für den Zuger- und den Ägerisee sowie von Schiffen mit ausserkantonalem Standort wird in Form einer Vignette erteilt. Es kann nur für Schiffe ein Vignette bezogen werden, welche in der Schweiz eingelöst sind. Schiffe mit Kontrollschildern der angrenzenden Kantone Luzern und Schwyz brauchen keine Vignette.

Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des Monats. Sie kann nur einmal pro Kalenderjahr bezogen werden. Die Vignette kostet Fr. 200.--.

Wassern und Anlandnehmen von Booten ist nur an den hierfür von der Baudirektion bezeichneten Stellen gestattet oder an Orten, wo konzessionierte Anlagen vorhanden sind (Schiffhütten, Wasserschienen, Aufzüge, Rampen). Eine entsprechende Liste wurde noch nicht gefunden.

## **Kanton ZH:**

<http://www.stva.zh.ch/>

<http://www.stva.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/stva/de/StVAsf.html>

Verordnung: 747.11 unter [http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche\\_grundlagen/gesetze/loseblatt-\\_und\\_offiziellesammlung/nach\\_ordnungsnummer.html](http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/loseblatt-_und_offiziellesammlung/nach_ordnungsnummer.html)

Schiffbare Seen: Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee.

Jedoch auf Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee Einschränkung der Höhe auf 1.5m über Wasserlinie. Es scheint vom Text her nicht klar, ob das auch die Masten von Segelschiffen betrifft. Wahrscheinlich aber nicht.

*TODO Kann das jemand abklären?*

Keine Beschränkung für ausserkantonale Schiffe gefunden.

## **Kanton SG:**

<http://www.stva.sg.ch/home/schifffahrt.html>

Gesetze unter: [http://www.gallex.ch/gallex/fra\\_sys.html](http://www.gallex.ch/gallex/fra_sys.html)

Schifffahrt: 714

Siehe Bodensee.

Keine Beschränkungen für ausserkantonale Schiffe gefunden.

## **Kanton TG:**

[http://www.kapo.tg.ch/xml\\_42/internet/de/application/d10898/f5922.cfm](http://www.kapo.tg.ch/xml_42/internet/de/application/d10898/f5922.cfm)

(Im TG ist die Schifffahrtskontrolle der Kantonspolizei untergeordnet.)

Siehe Bodensee.

Segelboote ohne Motor bis 12m<sup>2</sup> Segelfläche benötigen keine Wanderbootbewilligung.

## **Kanton AG:**

<http://www.ag.ch/strassenverkehrsamt>

<http://www.ag.ch/strassenverkehrsamt/de/pub/schifffahrt/index.php>

[http://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/texts\\_of\\_law](http://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/texts_of_law):

Einführungsgesetz: 997.100

Verordnung: 997.111

Vereinbarung zwischen LU und AG für Hallwilersee: 997.030

Siehe Hallwilersee.

Der Klingnauer Stausee darf mit Segelschiffen nicht befahren werden!

## **Kanton BE:**

<http://www.be.ch/svsa>

<http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schiffahrt/schiffahrt.html>

Fahren auf bernischen Gewässern:

[http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schiffahrt/schiffahrt/bernische\\_gewaesser/fahren\\_auf\\_bernischengewassern.html](http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schiffahrt/schiffahrt/bernische_gewaesser/fahren_auf_bernischengewassern.html)

Auf gewissen bernischen Seen gilt im Winter Fahrverbot. Siehe auch die Liste der Gewässer mit vollständigem Fahrverbot.

Keine Beschränkung für ausserkantonale Schiffe.

## **Kanton FR:**

<http://www.ocn.ch/>

Gesetze unter [http://appl.fr.ch/sleg\\_bdlf/de/plan\\_sys/default.aspx?nosystematique1=7&nosystematique2=785&CurrentPageIndex=5](http://appl.fr.ch/sleg_bdlf/de/plan_sys/default.aspx?nosystematique1=7&nosystematique2=785&CurrentPageIndex=5)

Schiffahrt: 785

Beschränkung der Schiffahrt auf gewissen Seen: 785.21 [http://appl.fr.ch/v\\_ofl\\_bdlf\\_pdf/en\\_vigueur/deu/78521v0003.pdf](http://appl.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/78521v0003.pdf)

Scheinbar keine besonderen Einschränkungen für Smartkat-Segler.

## **Kanton VD:**

<http://www.vd.ch/fr/themes/mobilite/navigation/>

Gesetze: <http://www.rsv.vd.ch/>

Schiffahrt: 747

Ev. spezielle Regelungen für Genfersee. Siehe Seen-Eintrag.

Es gibt gewisse Einschränkungen, die aber nicht die grösseren Seen (Genfersee, Neuenburgersee, Murtensee) betreffen.

Scheinbar keine besonderen Einschränkungen für Smartkat-Segler.

## **Kanton NE:**

<http://www.ne.ch/scan>

<http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=marron&CatId=3486>

Gesetze: <http://rsn.ne.ch/ajour/default.html>

Schiffahrt: 766

Es gibt gewisse Einschränkungen, die in vielen kleinen Beschlüssen festgehalten sind. Es ist leicht ohne detailliertes Studium etwas zu übersehen. Aber ansonsten scheinbar keine besonderen Einschränkungen für Smartkat-Segler.

## Kanton GL:

<http://www.gl.ch/default.cfm?DomainID=1&TreeID=822&language=de>

Gesetze: <http://gs.gl.ch/pdf/index.pdf>

Schifffahrt: VII D4

Scheinbar keine besonderen Einschränkungen für Smartkat-Segler.

## Kanton GR:

<http://www.stva.gr.ch/>

Gesetze unter [http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/texts\\_of\\_law](http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/texts_of_law):

Schifffahrt: 877

Einführungsgesetz: 877.100

Nur Fließgewässer werden in den kantonalen Gesetzen über die Schifffahrt speziell geregelt (hauptsächlich für's Rafting). Es ist also höchstwahrscheinlich keine speziellen Einschränkungen für den Kanton GR für Smartkat-Segler.

## Kanton TI:

<http://www4.ti.ch/di/di-di/sc/navigazione/a-colpo-docchio/>

Gesetze unter: <http://www3.ti.ch/CAN/rl/program/default.htm>

Schifffahrt: 7.4.5

Ausserkantonale Gäste brauchen im Kanton Tessing eine Ferienbewilligung (Vignettenpflicht).

Kosten: 10.--. Formular:

<http://www4.ti.ch/fileadmin/DI/Formulari/SC/navigazione/MOD20050727-richiesta-autorizzazione-temporanea-navigazione.pdf>

Auf dem Luganersee und Lago Maggiore gibt es verschiedene Schutzgebiete und Stellen, die erhöhte Aufmerksamkeit verlangen (z.B. die Brücke von Melide). Diese sind auf den Seiten des Tessiner Strassenverkehrsamtes einsehbar.

## Steuern (und Taxen) für Smartkat ohne Motor:

LU: 110.--/Jahr (Schiffsausweis: 35.--, Nummernkleber: 10.--)

SZ: 23.--/Jahr (keine Zusatzgebühr für Elektromotor)

OW/NW: keine für motorlose Schiffe (Schiffsausweis: 50.--)

UR: keine für motorlose Schiffe (Schiffsausweis: 50.--)

ZG: keine (Siehe auch Motion Nr. 7797 betreffend Einführung einer Schifffahrtssteuer im 2004) (Schiffsausweis: 60.--)

ZH: 30.--/Jahr Grundtaxe für motorlose Schiffe (Schiffsausweis: 50.--)

SG: 50.--/Jahr Grundtaxe (Schiffsausweis: 50.--, Leihzgebühr Schilder: 40.--)  
TG: 74.--/Jahr (10m<sup>2</sup> \* 7.40/m<sup>2</sup>)  
AG: 30.--/Jahr für Segelschiffe bis 5m Länge, Elektromotoren ohne Zuschlag (Schiffsausweis: 50.--)  
BE: 40.--/Jahr für Segelschiffe bis 5m Länge (Schiffsausweis: 80.--, Immatrikulation: 40.--)  
FR: 31.--/Jahr für Segelschiffe bis 15m<sup>2</sup> (Schiffsausweis: 65.--, Kennzeichen-Paar: 50.--)  
VD: 35.--/Jahr für Segelschiffe bis 5m Länge (Schiffsausweis: 60.--, Kennzeichen: 30.--)  
NE: 33.--/Jahr für Segelschiffe bis 15m<sup>2</sup> (Schiffsausweis: 70.--)  
GL: 36.--/Jahr für Segelschiffe bis 12m<sup>2</sup> (Schiffsausweis: 60.--)  
GR: keine Informationen gefunden (Schiffsausweis: 60.--, Kennzeichen-Paar: 50.--)  
TI: 26.--/Jahr für kiel-lose Segelschiffe bis 15m<sup>2</sup> (Schiffsausweis: 20.--)

## Smartkat Segeln im Ausland

Hier werden Informationen über einzelne Länder gesammelt für den Fall, dass wir mal mit dem Smartkat ins Ausland fahren.

### Deutschland

Das Führen von Sportbooten ohne Motorantrieb bedarf keines Führerausweises. Unbekannt ist, ob Gastboote speziellen Regelungen unterliegen (z.B. Ferienbewilligungen).

<http://www.gesetze-im-internet.de/sportbootfsv/index.html>

## Informationen für ausländische Gäste in der Schweiz

Für den Smartkat wird kein Führerausweis benötigt, da er weniger als 15m<sup>2</sup> Segelfläche hat. Aber ausländische Führerausweise werden bei vorübergehenden Aufenthalten (<12 Monate) in der Schweiz akzeptiert.

Ausländische Schiffe, die nach BSV Art. 16 kennzeichnungspflichtig sind (der Smartkat gehört leider dazu), benötigen eine Bewilligung. Sie gilt bis höchstens Ende des nächsten Monats und kann im selben Jahr nicht erneuert werden. Sie wird durch den Kanton (üblicherweise das entsprechende Strassenverkehrsamt) erteilt, auf dessen Gebiet das ausländische Schiff nach dem Grenzübertritt erstmals eingesetzt oder stationiert wird. Alle Details, siehe BSV Art.105-106. Bei Sportveranstaltungen (Regatten) wird vom Veranstalter eine Kollektivbewilligung eingeholt, weshalb in diesem Fall keine einzelne Ferienbewilligung notwendig ist.

Für die Grenzseen (Bodensee, Genfersee, Luganersee, Lago Maggiore) gibt es bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten. Dort sind höchstwahrscheinlich für Schiffe, die auf den betreffenden Seen stationiert sind, keine Bewilligungen notwendig.

Das Führen der Gastflagge gehört zum guten Ton.

Es wird empfohlen bei einem Ferienaufenthalt die Informationen des Schifffahrtsamtes (üblicherweise Teil des Strassenverkehrsamtes) des Kantons zu konsultieren, den man besucht. Ebenso kann die jeweilige kantonale Verordnung weitere Informationen liefern.

Tip: die BSV (Binnenschifffahrtsverordnung) enthält alle wichtigen Informationen wie Mindestausrüstung, Verhaltensregeln, Befuerung, Signale etc.

## Zusätzliche Bemerkungen:

- Befahren sämtlicher Wasser immer mit **Rücksicht auf die Natur** (Ufer, Tiere, Pflanzen)!!!!!! Abstand von Schilf- und Wasserpflanzen immer mind. 25m!
- Grundsätzlich können Zulassungsbeschränkungen bei organisierten Wassersportveranstaltungen anders aussehen.
- Flussfahrten, wo mit Smartkat möglich, werden hier nicht behandelt und bedürfen ev. spezieller Abklärungen.
- **Mindestausrüstung** für Smartkat (Segelschiff bis 15m<sup>2</sup>) in der Schweiz (BSV, Anhang 15 und Art. 132):
  - Bootshaken
  - Eimer (Haha!)
  - Horn oder Mundpfeife
  - Ruder oder Paddel
  - Notflagge
- Empfohlene Zusatzausrüstung:
  - Tauwerk
  - Weisses, gewöhnliches Rundumlicht (bei Nachtfahrten zwingend)
- Thema **Rettungsgeräte**:
  - Siehe BSV (747.201.1) Art 134 und Art 134a
  - Grundsatz: eine Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person
  - Der Smartkat kann gemäss BSV Art. 134a als "wettkampftaugliches Wassersportgerät" angesehen werden (Stauraum für Rettungsgeräte fehlt).
  - Damit gibt es innerhalb der inneren und äusseren Uferzone keine Pflicht für Rettungsmittel.
  - Damit kann ausserhalb der inneren und äusseren Uferzone statt Rettungswesten mit Kragen (mind. 75N Auftrieb) alternativ Schwimmhilfen nach Norm SN EN 393:1994 eingesetzt werden, solange sie der Grösse der sie tragenden Person entsprechen.
  - Aber nehmt trotzdem was mit, wenn's so richtig abgeht oder das Wasser sehr kalt ist! Auf einigen Seen sind Schwimmwesten in jedem Fall Pflicht!

Trotzdem viel Spass! Go, Gummiwurst! 😊